Klage

des Deichverbandes Hodenhagen, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Albrecht-Thaer-Straße la, 29664 Walsrode,

— Kläger —

gegen

den Landkreis Heidekreis, vertreten durch den Landrat, Harburger Straße 2, 29614 Soltau,

— Beklagten —

wegen: einseitiger Festlegung des Inhalts der Aufgaben der Deichunterhaltung im Sinne des am 13. März 2025 vor der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Lüneburg geschlossenen Vergleichs (Az.: 6 B
93/24).

Die Beteiligten gingen davon aus, dass es zur Neugründung des Deichverbandes mutmaßlich jedenfalls im Jahr 2025 kommen werde.

Der neue Deichverband wurde bis heute nicht gegründet. Ob es noch in diesem Jahr (2026) zur Gründung des Deichverbandes kommt, ist offen.

Offenkundig ist jedoch, dass die Kommunikation zwischen den Organzuständigen im Deichverband — es handelt sich um den Vorstand einerseits und den „Liquidator" L[redacted] andererseits — und zwischen dem Vorstand des Deichverbandes und dem Beklagten als Deichbehörde nicht funktioniert. Das hat zur Folge, dass Entscheidungen zur Sicherung des Hochwasserschutzes im fraglichen Bereich nicht ausreichend informiert getroffen und notwendige Maßnahmen nicht umgesetzt werden können. Mehrfache Versuche des Klägers zu 2., die zahlreichen „Baustellen" mit dem Beklagten zu besprechen, sind gescheitert. Mit Schreiben vom 19. Mai 2026 hat der Unterzeichner versucht, unter Aufzeigen der Notwendigkeit, die Kommunikation untereinander im Interesse eines funktionierenden Hochwasserschutzes zu verbessern, den Beklagten für ein Gespräch zu gewinnen. Der Versuch scheiterte, wie das Schreiben des Landkreises vom 20. Mai 2026 belegt. Weitere Gesprächsbemühungen des Verbandsvorstehers blieben ebenfalls erfolglos.

Der Schriftwechsel zeigt nachdrücklich, dass die streitgegenständliche Verfügung des Beklagten die jeweiligen Aufgaben nicht präzise beschreibt und insbesondere die zur Sicherung des Hochwasserschutzes unabdingbar notwendige Kommunikation zwischen den Beteiligten nicht gewährleistet.

Das aber wäre notwendig gewesen, nachdem sich abzeichnete, dass die Neugründung des Deichverbandes noch längere Zeit auf sich warten lassen würde. Es hätte besprochen und schriftlich fixiert werden müssen, wer wann mit wem über welche Dinge kommuniziert, welche Informationen von wem an welche anderen Beteiligten unaufgefordert oder auf entsprechende Bitte hin auf welchem Wege gegeben werden müssen. Insbesondere hätte geklärt werden müssen, wie und durch wen die Mittelfreigabe für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erfolgt.

Es ist auch nicht geklärt, wer die fachliche Notwendigkeit von Maßnahmen verantwortlich und abschließend beurteilt und feststellt. Es zeichnet sich ab, dass Maßnahmen, die der Vorstand fachlich für wichtig hält, vom Liquidator und/oder der Beklagten ihrerseits auf ihr fachliches Gebotensein geprüft werden und notfalls durch das Nichtbereitstellen von Finanzmitteln verhindert oder verzögert werden.

Nachstehend ein paar Beispiele für die Auswirkungen des Ungeklärtseins dieser und anderer Themen:

Der Vorstand beauftragte bislang die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen der Deichunterhaltung. Die Rechtmäßigkeit seines Tuns wurde durch Prüfung der Jahresrechnung (intern und zusätzlich extern; Wasserverbandstag) nachvollzogen. Der Vorstand handelte und beauftragte Notwendiges stets in Kenntnis der finanziellen Situation des Verbandes. Nun sind dem Vorstand Art und Umfang etlicher Zahlungsflüsse, weil allein vom Liquidator ausgelöst, unbekannt. Ihre Kenntnis ist für eine verlässliche und zielführende Arbeit aber nötig,
Hat das Wissen um die finanziellen Ressourcen des Verbandes Auswirkungen auch auf die Erfüllung der Aufgabe der Deichunterhaltung, ist es nur mehr naheliegend, dass dem Vorstand mindestens auf Nachfrage Auskunft zu den finanziellen Verhältnissen des Verbandes erteilt wird. Entsprechende Ersuchen und Fragen bleiben jedoch unbeantwortet.

Der Hinweis darauf, dass der Liquidator einerseits „Organteil" des Verbandes und andererseits Geschäftsführer des für den Deichverband tätigen Dienstleisters „Dachverband Aller-Böhme" ist, wird nicht aufgenommen. Der „Dachverband Aller-Böhme" hatte in erster Linie die Aufgabe, die Verbandsbeiträge zu erstellen und den Zahlungseingang zu überwachen. Dies Aufgabe entfällt seit Auflösung des Verbands vollständig und damit auch die Berechtigung für nicht unerhebliche Zahlungen des Verbandes an den Dienstleister. Eigentlich hätte der Liquidator den Vertrag mit dem „Dachverband", seinem Arbeitgeber", kündigen müssen. Mehrfaches Fragen hat bislang nicht bzw. nur zu allgemeinen Antworten geführt. Ein seit vielen Jahren als Kassenprüfer tätiges Ausschussmitglied, der sich die Buchungsvorgänge der letzten 1 h Jahre ansehen wollte, wird seit Wochen vertröstet (vgl. Anlage K 4). Der Liquidator argumentiert mit dem Nichtvorhandensein der Belege; diese seien beim Wasserverbandstag. Im Zeitalter multipler Daten- und Dokumentationsströme eine Antwort, die nicht überzeugen kann.

Auch wird der Vorstand im Unklaren gelassen, ob überhaupt und ggf. wie und durch wen im Sinne des 4-Augen-Prinzips die Zahlungen freigegeben werden. Es wäre daher sicherlich ziel-

führend, den Vorstand in geeigneter Weise in die Zahlungsfreigabe mit einzubeziehen, denn der Vorstand verantwortet den Deichunterhalt nach der Aufgabenzuweisung alleine.

Darüber hinaus hat der Beklagte in der Anweisung unter II. „Umgang mit Finanzmitteln" festgelegt, dass sie sich eine Rückweisung von Rechnungen über erbrachte Leistungen ausdrücklich vorbehält. Dies hätte u.U. zur Folge, dass der diese Maßnahme auslösende Vorstand auf der Begleichung der Kosten sitzenbleibt. Um insoweit rechtssicher zu handeln, holt der Vorstand die entsprechende Mittelfreigabe vor der Beauftragung ein. Der Beklagte hat jedoch bislang in keinem Fall die Zustimmung erteilt. Noch nicht einmal, als durch Beschluss des Vorstands das seit mehr als 10 Jahre nicht erhöhte Entgelt für den Schäfer (Deichbeweidung) maßvoll angepasst werden sollte.

Für größere Aufgaben zur Deichunterhaltung sind regelmäßig technische Unterlagen/Ausschreibungen zu erstellen, auf deren Basis dann Angebote eingeholt werden. Dass bereits die Erstellung der planungsunterlagen/technische Ausschreibung durch Fachbüros Kosten verursacht, erkennt der Beklagte allem Anschein nach nicht an. Er fordert einerseits die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die u.a. eine Ingenieurplanung umfasst, verweigert aber andererseits die Mittelfreigabe. So lässt sich nicht verantwortungsvoll arbeiten. Es ist letztlich absehbar, dass infolge einer nicht möglichen regelmäßigen Abstimmung der Hochwasserschutz Schaden nehmen könnte.

Die streitgegenständliche Verfügung — es handelt sich dabei gegenüber dem Verband und seinem Vorstand um Regelungen im Außenrechtsverhältnis — leistet demnach nicht, was sie leisten müsste, und führt so zu einem Leerlaufen der Befugnisse der Kläger und bewirkt, dass die notwendige Aufgabenerfüllung nachhaltig beeinträchtigt zu werden droht.

Vor diesem Hintergrund sehen sich die Kläger, um Nachteile für den Hochwasserschutz möglichst zu vermeiden, zur Klageerhebung genötigt.

Lüneburg, den 25.06.2026